



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III	2023/129	07.08.2023

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	24.08.2023	Entscheidung	öffentlich

**Änderung des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan NRW
- Beschluss über die Abgabe einer Stellungnahme**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ostbevern trägt zur Änderung des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) folgende Anregungen vor:

1. Die derzeit im Regionalplan mit der zeichnerischen Darstellung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ abgebildete Fläche südöstlich des Bahnhofs Brock zwischen der L 830 „Bahnhofstraße“ und dem gemeindlichen Wirtschaftsweg „Schlichtenfelde“ sollte zukünftig als Erholungsfläche „Freiraumbereich mit der Zweckbindung Ferieneinrichtung, Sport- und Freizeitanlage“ entwickelt werden (vgl. Anlage 1).
2. Da für die Entwicklung eines Erneuerbaren-Energien-Projektes ein Flächenkorridor beidseitig der B 51 östlich der Ortslage von Ostbevern festgelegt wurde und hier die Möglichkeiten eines gemeinsamen und partnerschaftlichen Beteiligungsmodells mit dem Ziel, einerseits regenerativ vor Ort erzeugte Energie zu beziehen und andererseits auch an der lokalen Wertschöpfung zu partizipieren, wird angeregt, diesen Bereich im Regionalplan als Potentialfläche „Standort für die regenerative Energiegewinnung“ zu kennzeichnen (vgl. Anlage 2).
3. Die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern dargestellte Windkonzentrationszone „NO 2“ sollte als Windenergiegebiet in den Regionalplan übernommen werden (vgl. Anlage 3).

Im Übrigen werden die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den LEP NRW zur Kenntnis genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) gefasst. Die Bezirksregierung Münster wurde beauftragt, das Aufstellungsverfahren für die Planänderung durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen zu beteiligen.

In Regionalplänen werden für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raumes getroffen. Diese Festlegungen entfalten eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, d. h. sie können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden.

Unter Grundsätzen der Raumordnung werden dagegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, d. h. in die planerische Abwägung einzustellen und können daher - im Gegensatz zu Zielen der Raum-

ordnung - im Wege der Abwägung überwunden werden.

Mit dem Änderungsverfahren sollen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Münsterland an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) sowie des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) angepasst werden. Die Planänderung umfasst das gesamte Plangebiet des Regionalplans Münsterland mit den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der kreisfreien Stadt Münster. Zudem liegt eine zentrale Herausforderung darin, den Erfordernissen des Klimawandels Rechnung zu tragen und die Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Im Rahmen des Änderungsverfahrens sollen daher auch Windenergiegebiete von der kommunalen Ebene in den Regionalplan überführt werden, um das regionale Flächenziel zum Ausbau der Windenergie, das mit dem parallel laufenden Änderungsverfahren im LEP NRW festgelegt wird, zu erfüllen.

In der Sitzungsvorlage 2022/239 erfolgte bereits ein Sachstandsbericht zu den wesentlichen Inhalten des Regionalplanentwurfs.

Siedlungsflächenpotentialmodell

Damit der Regionalplan den vielfältigen Ansprüchen einer wachsenden Region gerecht werden kann, folgen die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in Kapitel III (Siedlungsraum) einem neuen Ansatz. Da die unzureichende Flächenverfügbarkeit die Kommunen und die Region bei gleichzeitig stetig zunehmendem Siedlungsdruck vor große Herausforderungen stellt, wurde ein „Siedlungsflächenpotentialmodell“ entwickelt. Grundidee und wesentliche Neuerung im Vergleich zum bisherigen Vorgehen in der Regionalplanung in NRW ist die Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung.

Dahinter verbirgt sich eine bedarfsunabhängige zeichnerische Festlegung von Potentialbereichen (Standortsteuerung) auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes und die textliche Festlegung von kommunalen Flächenkontingenten (Mengensteuerung) im Regionalplan. Die Berechnung der Flächenkontingente (Bedarfe) erfolgt dabei wie bisher nach den Vorgaben des LEP NRW. Ziel des neuen Modellansatzes ist es, für die Siedlungsentwicklung geeignete Flächen mit einem geringen Konfliktpotential zu identifizieren.

Anders als in den vergangenen Jahren soll nunmehr die zeichnerische Festlegung der Siedlungsbereiche unabhängig vom errechneten Flächenbedarf erfolgen, sodass den Kommunen ein größerer "Suchraum" für ihre Siedlungsentwicklung zur Verfügung steht. Dieser Suchraum soll maximal das Dreifache des errechneten Flächenbedarfs

abdecken. Damit die Siedlungsentwicklung aber weiterhin bedarfsgerecht und somit flächensparend erfolgt, sollen die Flächenbedarfe als quantitative Obergrenze im Regionalplan für jede Kommune festgeschrieben werden.

Dabei soll die Siedlungsentwicklung konzentriert, die Zersiedelung begrenzt und die zukünftige Flächeninanspruchnahme möglichst verringert werden, sodass die Effizienz der Flächennutzung erhöht wird.

Flächenbedarfe/Flächenkontingente

Der Regionalplanentwurf sieht für die Gemeinde Ostbevern Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft bis 2045 von insgesamt 45 ha vor. Hiervon entfallen **19 ha auf den Bereich Wohnen und 26 ha auf den Bereich Wirtschaft**. Diese Flächenkontingente können bei Bedarf unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben innerhalb der verorteten Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P) und für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P) umgesetzt werden.

Ein Auszug aus der Planzeichnung des Regionalplanentwurfs mit Kennzeichnung der Potenzialbereiche ASB-P und GIB-P für das Gebiet der Gemeinde Ostbevern ist als Anlage 4 beigefügt.

Potentialbereiche Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P)

Bezeichnung	Größe
WAF-OSTB-001-ASB-P	ca. 39 ha
WAF-OSTB-002-ASB-P	ca. 10 ha
WAF-OSTB-003-ASB-P	ca. 7 ha

Potenzialbereiche gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P)

Bezeichnung	Größe
WAF-OSTB-004-GIB-P	ca. 32ha
WAF-OSTB-005-GIB-P	ca. 11 ha
WAF-OSTB-006-GIB-P	ca. 5 ha

Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 01.03.2023 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) um Mitwirkung bei der Erarbeitung gebeten. Anregungen und Bedenken zum Planentwurf und zum Umweltbericht sind der Regionalplanungsbehörde **bis zum 30.09.2023** mitzuteilen.

Die Verfahrensunterlagen können bis zum Ende des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <http://www.brms.nrw.de/go/regionalplanverfahren.de> eingesehen werden.

Workshop am 15.06.2023

Im Nachgang zu der vom Kreis Warendorf und der Bezirksregierung Münster am 02.05.2023 durchgeführten Informationsveranstaltung fand mit den Mitgliedern des Umwelt- und Planungsausschusses am 15.06.2023 ein Workshop statt, um die Ziel- aussagen des Regionalplans zu erörtern; die anschließenden Arbeitsergebnisse sollten dann in die Stellungnahme an die Bezirksregierung Münster einfließen.

In diesem Workshop wurde die Anregung vorgetragen, die derzeit im Regionalplan mit der Darstellung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ abgebildete Fläche südöstlich des Bahnhofs Brock zwischen L 830 „Bahnhofstraße“ und dem gemeindlichen Wirtschaftsweg „Schlichtenfelde“ zukünftig als Erholungsfläche „Freiraumbereich mit der Zweckbindung Ferieneinrichtung, Sport- und Freizeitanlage“ zu entwickeln.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleitung

Anlagen

Vorlage 2023/129, Anlage 01 - Fläche am Bahnhof Brock

Vorlage 2023/129, Anlage 02 - Fläche für regenerative Energiegewinnung

Vorlage 2023/129, Anlage 03 - Windkonzentrationszone NO 2

Vorlage 2023/129, Anlage 04 – Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans